

## Berechnungsgrundlage der Gebühren für Katastervermessung zum Zweck der Grenzwiederherstellung

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten ist § 24 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,148) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 162). Die Berechnung der Kosten erfolgt gemäß der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 01.09.2012.

Die Gebühr für die Grenzwiederherstellung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Gebühr für die Grenzwiederherstellung gemäß Tarifstelle 4) 2.SächsVermKoVO
2. Abmarkung alter und neuer Grenzpunkte gemäß Tarifstelle 6.1 2.SächsVermKoVO
3. Auslagen für a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen  
b) Kosten für An- und Abfahrt  
c) Verpackungs- und Versandkosten/Schreibauslagen  
2 % der nach Tarifstelle 2 bis 7 entstandenen Gebühr (jedoch mind. 20,00 € bis max. 5.000 €)  
gemäß Tarifstelle 1.3.2 2.SächsVermKoVO

Auf alle Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

zu 1.

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr
1	* 1) 400,00 €
2	720,00 €
3	1.040,00 €
4	1.350,00 €
5	1.650,00 €
6	1.930,00 €
7	2.190,00 €
8	2.430,00 €
9	2.660,00 €
10	2.885,00 €
je weiterer Grenzpunkt	197,00 €

\*1)

gemäß 2. Sächsischer Kostenverordnung muß jedoch eine Mindestgebühr (Grenzfeststellung von 1 GP) in Höhe von 620,00 EUR erhoben werden.

zu 2.

Abmarkung von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen

26,00 € je abgemarkter Grenzpunkt